

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen.

Bei der Zuwanderungsbehörde wird dabei geprüft, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht.

Wenn ein Freizügigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 ausgestellt.

VORAUSSETZUNGEN

- Staatsangehörigkeit der Schweiz
Bei einer Familie muss mindestens ein Familienmitglied die Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen.
- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz
- gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz
- 1 aktuelles biometrisches Foto
(35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Staatsangehörige der Schweiz müssen ihr Recht auf Freizügigkeit nachweisen
- Zur Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts sind bitte folgende Unterlagen (jeweils im Original und in Kopie) vorzulegen:
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage
 - Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches

- Freiberufliche Personen: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
 - Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende - Existenzmittel und Krankenversicherung
 - Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
- Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiäre Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz
 - z. B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder
 - Nachweis über den Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) oder
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

GEBÜHREN

Die Gebühren für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis betragen:

- Für Staatsangehörige der Schweiz: 8,00 bis 28,80 Euro
- Für Familienangehörige aus Drittstaaten: 56,00 bis 100,00 Euro